

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Mitnahme einer Anstellungsgenehmigung durch den ausscheiden BAG-Gesellschafter
 - Kassen dürfen keine bestimmten Apotheken bewerben oder bevorzugen
 - Werbung für medizinische Fernbehandlung auf dem Online-Marktplatz einer Versandapotheke
-

Mitnahme einer Anstellungsgenehmigung durch den ausscheiden BAG-Gesellschafter

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ist nach dem Genehmigungsbescheid der Zulassungsgremien der Gesellschafter einer BAG-Inhaber der Anstellungsgenehmigung und nicht die BAG als solche, steht diese Anstellungsgenehmigung mit dem Ausscheiden des Gesellschafter dem Ausscheiden zu und nicht der BAG. Insoweit kann der Ausscheidenden in diesem Fall zwei Zulassungen mitnehmen; neben seiner eigenen Vertragsarztzulassung (je nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages) auch die Anstellungsgenehmigung.

Wenn der vorgenannten ausscheidende Gesellschafter auf seine eigene Vertragsarztzulassung zur Anstellung beim Praxisnachfolger verzichtet und ein solcher Antrag genehmigt wird, bedeutet es, dass der Praxisnachfolger ebenfalls den Anspruch auf Genehmigung der Anstellung des bei dem ausscheidenden Gesellschafter früher angestellten Arztes hat. Die Anstellungsgenehmigung wird zusammen mit dem vertragsarztsitz im Rahmen des nach § 103 Abs. 4 SGB V erfolgten Nachbesetzungsverfahrens (im sog. Huckepackverfahren) übertragen.

Die Möglichkeit der Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes einschließlich einer Anstellungsgenehmigung gebietet der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwertung der „gesamten Praxis“ des ausscheidenden Gesellschafter, so das Landessozialgericht Bayern.

Die vorgenannte Konstellation wird nur bei den Übertragungsfällen aus der „alten“ Verwaltungspraxis der Zulassungsausschüsse relevant, bei der die Anstellungszulassungen nicht der BAG, sondern den einzelnen Gesellschaftern zugeordnet waren. Seit der Feststellung des Bundessozialgerichts im Jahr 2016, dass der Anspruch auf Anstellungsgenehmigung nur der BAG und nicht dem einzelnen Vertragsarzt als Mitglied der BAG zusteht, wird diese Frage nur bei Ausscheiden der Gesellschafter relevant, die ihre Ärzte vor dem Jahr 2016 anstellten.

Quelle: LSG Bayern, Urte. V. 30.03.2022, Az. L 12 KA 14/19 (vorgehen SG München), Pawlita in MedR 2023, 313.330

Kassen dürfen keine bestimmten Apotheken bewerben oder bevorzugen

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Chefarzt verzichtet gegenüber dem Träger der

Eine Krankenkasse, die in ihrer kostenlosen Mitgliederzeitschrift eine Werbebeilage einer Versandapotheke beifügt, mit der diese u.a. ihren Rezeptbonus und einen finanziellen „Kennenlern-Vorteil“ für Neukunden unter Beifügung eines Freiumschlags der Apotheke wirbt, handelt wettbewerbswidrig. Die Krankenkasse verletzt durch dieses Werbeverhalten das vertragliche Beeinflussungsverbot, zu dem die Kassen nach § 31 SGB V verpflichtet ist, so das Urteil des Bundessozialgerichts.

Durch das vorbeschriebene Verhalten wird die freie Apothekenwahl des Versicherten unlauter beeinflusst und die Neutralitätspflicht der Krankenkassen im Apothekenwettbewerb verletzt.

Die wettbewerbswidrige Handlung der Krankenkasse wird nicht dadurch geheilt, dass sich die Kasse im Impressum der Zeitschrift von den Werbeaussagen distanziert, indem sie darauf hinweist, dass die Werbung ausschließlich den Refinanzierungszwecken diene und keine Empfehlung der Kasse darstelle.

Quelle: BSG Urt. v. 1.6.2022 – B 3 KR 5/21 (vorgehend LSG Hamburg)

Werbung für medizinische Fernbehandlung auf dem Online-Marktplatz einer Versandapotheke

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Online-Marktplatzbetreiber kann durch Apothekerkammern auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, auch wenn der Betreiber selbst keine Versandapotheke betreibt, wenn eine unzulässige

Werbung auf der Website des Online-Marktplatzbetreibers veröffentlicht wird.

Die pauschale Werbung für ärztliche Videosprechstunde ist unzulässig, wenn dadurch der Eindruck erweckt wird, dass eine Videosprechstunde immer in Anspruch genommen werden könne und nicht nur bei bestimmten, eng begrenzten Indikationen im Sinne des § 9 HWG.

Ein Online-Marktplatzbetreiber gehört zwar nicht zu dem im Apothekengesetz genannten Adressatenkreis, er haftet jedoch als Gehilfe der Versandapotheke, die eine unzulässige Werbung auf der Website des Online-Marktbetreibers platziert.

Eine Versandapotheke, die eine Kooperation mit einem Online-Marktplatzbetreiber in Kenntnis einer solche Werbung des Betreibers eingeht, diese duldet oder selbst initiiert, handelt ebenfalls unzulässig und verstößt dabei gegen das Apothekengesetz (ApoG) und Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Quelle: OLG Karlsruhe Urt. v. 22.12.2022 – 4 U 262/22

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen